

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2016 11:07
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 29/16 von Burhoff-Online: 22 Beschlüsse neu eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 30. 11. 2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind weitere 19 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden, und zwar:

OWi Bußgeldbescheid, Wirksamkeit, Beschränkung, Einspruch, Fahrverbot, Anrechnung, (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.11.2016 - IV-2 RBs 157/16);

1. Die Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch ist beim Tatvorwurf des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Cannabiseinfluss (§ 24a Abs. 2 StVG) unwirksam, wenn in dem Bußgeldbescheid die im Blut des Betroffenen nachgewiesene THC-Konzentration nicht mitgeteilt wird.

2. Gehen der Betroffene und die Bußgeldbehörde irrtümlich davon aus, dass die Entscheidung über das in dem Bußgeldbescheid verhängte Fahrverbot rechtskräftig geworden ist, und wird der Führerschein (hier: Mofa-Prüfbescheinigung) daraufhin in amtliche Verwahrung genommen, kommt eine Anrechnung der Verwahrungsdauer auf das Fahrverbot in Betracht. Die Entscheidung über die Anrechnung kann im Vollstreckungsverfahren getroffen werden, wenn die tatrichterlichen Feststellungen eine eigene Sachentscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht ermöglichen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3751.htm

OWi Bußgeldbescheid, Wirksamkeit, Tatbeschreibung (AG Landstuhl, Beschl. v. 24.11.2016 - 2 OWi 4286 Js 12609/16);

Zur ausreichenden Tatbeschreibung im Bußgeldbescheid

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3743.htm

OWi Mehrere Fahrverbote, Parallelvollstreckung (AG Leipzig, Beschl. v. 20.10.2016 - 250 OWi 2316/16 jug);

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3732.htm

OWi Lebensakte, Messunterlagen, Einsichtsrecht, Beschränkung der Verteidigung (OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.09.2016 - (2 B) 53 Ss-OWi 343/16 (163/16));

1. Die Verwaltungsbehörde muss gem. § 31 Abs. 4 MessEG Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe am Messgerät aufbewahren.

2. Verweigert die Verwaltungsbehörde und sodann das Gericht die vom Verteidiger jeweils beantragte Einsichtnahme in diese Nachweise, liegt hierin ein mit der Rüge nach § 338 Nr. 8 StPO geltend zu machender Verstoß gegen das faire Verfahren, ohne dass der Betroffene auf einen aussichtslos erscheinenden Antrag nach § 62 OWiG oder weitere Bemühungen um

Einsichtnahme bei der Verwaltungsbehörde während des Rechtsbeschwerdeverfahrens verwiesen werden kann.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3729.htm

StPO Selbstanzeige, Besorgnis der Befangenheit, verheiratete Richter (OLG Jena, Beschl. v. 15.08.2016 - 1 Ws 305/16);

Der Umstand, dass die Vorsitzende Richterin mit einem an derselben Entscheidung mitwirkenden (beisitzenden) Richter der großen Strafvollstreckungskammer - unter Führung verschiedener Nachnamen - verheiratet ist, stellt eine i.S.d. § 30 StPO anzeigepflichtige und den Verfahrensbeteiligten mitzuteilende Tatsache dar.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3741.htm

StPO Nichterscheinen Angeklagter, Hauptverhandlung, Ungebühr, Ordnungsgeld (OLG Celle, Beschl. v. 17.05.2016 - 2 Ws 88/16);

Verfahrensweisen die lediglich prozessualen Vorgaben zuwiderlaufen beinhalten für sich genommen noch keine Ungebühr. In der Weigerung eines Angeklagten zu einem Fortsetzungstermin zu erscheinen, weil er zur Vermeidung von Stornierungskosten einen gebuchten Urlaub wahrnehmen will, kann ohne das Hinzutreten weiterer Umstände noch keine Herabsetzung oder Provokation des Gerichtes gesehen werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3740.htm

StPO Ersetzung Staatsanwalt, Antrag auf gerichtliche Entscheidung (OLG Celle, Beschl. v. 10.07.2015 - 2 VAs 5/15);

Für den Anzeigeersteller besteht kein Rechtsanspruch auf die Substitution des ermittelnden Staatsanwalts. Für den Anzeigeersteller ist daher die Ablehnung der Substitution des Staatsanwalts (§ 145 GVG) nicht mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3737.htm

StPO Auswechslung des Pflichtverteidigers, Zulässigkeit eines Gebührenverzichts (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 10.10.2016 – 1 Ws 113/16);

Eine Auswechslung des Pflichtverteidigers ist im Falle eines Instanzwechsels dann zulässig, wenn beide Verteidiger damit einverstanden sind, dadurch keine Verfahrensverzögerung eintritt und keine Mehrkosten entstehen. Ein Gebührenverzicht des neuen Pflichtverteidigers ist wirksam. § 49b BRAO steht dem nicht entgegen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3731.htm

StPO Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung (LG Magdeburg, Beschl. v. 11.10.2016 - 23 Qs 354 Js 13052/16 (18/16));

Zur rückwirkenden Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Einstellung des Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3730.htm

StPO Abhilfeentscheidung, Kostenentscheidung (OLG Nürnberg, Beschl. v. 02.09.2016 - 1 Ws 299/16);

Gerichtliche Entscheidungen, in denen im Beschwerdeverfahren eine vollständige Abhilfeentscheidung getroffen wird, müssen eine Kostenentscheidung enthalten.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3728.htm

StGB/Nebengebiete Diebstahl geringwertiger Sachen, Grenze Geringwertigkeit, Feststellungen Urteil, Strafzumessung (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.10.2016 - 1 Ss 80/16);

1. Die Grenze zur Geringwertigkeit einer Sache i.S. der §§ 243 Abs. 2, 248a StGB liegt bei 50,- € (Bestätigung von OLG Frankfurt [1. Strafsenat], NStZ-RR 2008, 311).

2. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Tat gemäß § 243 Abs. 2 StGB auf eine geringwertige Sache bezogen hat, so scheidet ein besonders schwerer Fall des Diebstahls i.S. von § 243 Abs. 1 StGB aus.

3. Ein zugebilligter vertypter Strafmilderungsgrund kann – jedenfalls im Zusammenwirken mit den allgemeinen Strafmilderungsgründen – Anlass geben, trotz Vorliegens eines Regelbeispiels einen besonders schweren Fall zu verneinen. Die Darlegungen des Tatrichters müssen erkennen lassen, dass er sich dieser Möglichkeit bewusst ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3752.htm

StGB/Nebengebiete Bewährung, Unrechtseinsicht, Einstellung, Unschuldsvermutung, (OLG Hamm, Beschl. v. 13.09.2016 - 4 RVs 116/16);

Eine Formulierung in den Urteilsgründen im Rahmen der Strafzumessung, durch die nahe gelegt wird, dass es dem Angeklagten an Unrechtseinsicht fehle, weil er im Rahmen einer Verständigung die Einstellung nach § 154 StPO bzgl. weiterer Vorwürfe erreicht habe, kann gegen die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK verstoßen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3750.htm

StGB/Nebengebiete Beleidigung, Kundgabe der Missachtung, Bezeichnung als alter Mann (OLG Hamm, Beschl. v. 26.09.2016 - 1 RVs 67/16);

1. Eine Tatsachenbehauptung oder eine gegenüber einer anderen Person verwendete Bezeichnung, die zutreffend oder nach allgemeinem Verständnis wertneutral ist, kann in der Regel nicht als Beleidigung angesehen werden, es sei denn, der Bezeichnung kommt eine über die bloße Kennzeichnung hinaus gehende abwertende Konnotation zu.

2. In der Bezeichnung "alter Mann" liegt für sich betrachtet noch keine Herabwürdigung, mit welcher dem so Bezeichneten sein personaler oder sozialer Geltungswert abgesprochen und seine Minderwertigkeit zum Ausdruck gebracht wird.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3733.htm

Zivilrecht Radfahrerunfall, Begegnungsverkehr, Nichtberührung, Beweislast, (OLG Hamm, Urt. v. 02.09.2016 - 9 U 14/16);

Dem geschädigten Radfahrer obliegen Darlegung und Beweis, dass sein Sturz auf einer 3 m breiten Straße durch ein sich im Gegenverkehr näherndes Kraftfahrzeug mitbeeinflusst worden und daher nicht ein zufälliges Ereignis ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3745.htm

Zivilrecht Streit, Verkehrsteilnehmer, Verletzung, Schadensersatz (LG Karlsruhe, Urt. v. 10.06.2016 - 20 S 16/16);

Ein aufgebrachter Verkehrsteilnehmer, der verbal einschüchternd gegenüber einem Fahrzeugführer auftritt und Tätlichkeiten gegenüber dem Pkw verübt, muss mit dessen Flucht aus dieser bedrohlichen Situation rechnen. Kommt es bei dem Fortfahren zu Verletzungen des Verkehrsteilnehmers, kann eine Haftung des Fahrzeugführers aus §§ 823 Abs. 1, BGB 11 S. 2 StVG, 115 VVG aufgrund überwiegender eigener Verantwortlichkeit des Geschädigten entfallen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3744.htm

Zivilrecht Verkehrsunfall, halbe Vorfahrt, Haftungsanteile (KG, Urt. v. 21.09.2016 - 29 U 45/15);

Wenn die Vorfahrt nicht besonders geregelt ist, haben sich alle Verkehrsteilnehmer einer Kreuzung mit mäßiger Geschwindigkeit zu nähern, weil sie den jeweils von rechts kommenden Verkehrsteilnehmern Vorfahrt zu gewähren haben und sie deswegen in der Lage sein müssen, notfalls anhalten zu können. Diese mit halber Vorfahrt“ umschriebene Situation schützt auch den von links kommenden Wartepflichtigen, weswegen der Vorfahrtsberechtigte sich in aller Regel seine Betriebsgefahr im Rahmen der Haftungsabwägungen nach §§ 17, 9 StVG, 254 BGB anrechnen lassen muss. Diese Haftungsgrundsätze gelten aber nur für nach rechts schlecht einsehbare Kreuzungen. Bei guter Sicht scheidet eine Anrechnung der Betriebsgefahr des Vorfahrtsberechtigten aus.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3735.htm

Zivilrecht Grünlicht, Nachzügler, Nachzüglervorrang, fliegender Start, Vorfahrt, Kreuzung, Lichtzeichenanlage, Querverkehr, Vertrauensgrundsatz (OLG Hamm, Urt. v. 26.08.2016 - 7 U 22/16);

Je weiter der Farbwechsel der Lichtzeichenanlage auf grün zurückliegt, umso mehr darf der bei grün Durchfahrende auf eine freie Kreuzung ohne Nachzügler aus dem Querverkehr der vorhergehenden Ampelphase vertrauen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3736.htm

Gebühren Zusätzliche Verfahrensgebühr, ausgesetzte Hauptverhandlung (AG Hanau, Beschl. v. 08.11.2016 - 55 OWi 2255 Js 21203/15);

Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG fällt nicht an, wenn im Verfahren bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die ausgesetzt worden ist und dann das Verfahren noch eingestellt wird.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3738.htm

Gebühren Einarbeitung, Akten, Pauschgebühr, 500-Blatt-Formel (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.05.2016 - 3 AR 118/16);

Die sog. 500-Blatt-Formel betreffend die Einarbeitung in die Akten bezieht sich weder pauschal auf sämtliches zu den Akten gelangte Papiere noch auf solche Aktenteile, die nur cursorisch und stichprobenartig gelesen werden müssten. Dass und welche Teile der Nebenakten nach Sichtprüfung zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Verteidigung genauer studiert werden mussten, hat der Pflichtverteidiger substantiiert darzutun.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3734.htm

Und im "Werbeblog" dann der Hinweis auf folgende Neuerscheinung:

Im Oktober die 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**" erschienen, das von einem Kollegen mit "Blitzerbibel" bezeichnete Werk. Bestellungen sind beim [Bestellformular](#) möglich.

Natürlich sind auch alle anderen Werke über das [Bestellformular](#) zu bestellen. Vielleicht macht sich ja der ein oder andere Kollege selbst ein Weihnachtsgeschenk und legt sich eins meiner Werke unter den Weihnachtsbaum. Sehr zu empfehlen: "Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014", um zum Jahresende auf jeden Fall "richtig" abzurechnen.

Ein kleiner Hinweis zu den Bestellungen: Das Buch "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 4. Aufl., 2015" ist ausverkauft. Es kommt im nächsten Jahr neu. Bis dahin sind nur/schon Vorbestellungen möglich.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#).

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGREport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)

